

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2006

*vom 10. Januar 2006***über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung
der Krankenkassenprämien**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in seiner Fassung vom 20. Juni 1997 und auf die Verordnung vom 15. Januar 1971 zu diesem Bundesgesetz (ELV);

auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht:

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen um:
- die Versicherungsprämien und -beiträge (Code 4.11–4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91);

- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
 - die übrigen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91).

² Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens.

Art. 2

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Versicherte und Familien, deren anrechenbares Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

- 37 400 Franken für alleinstehende Personen;
- 45 900 Franken für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern;
- 55 400 Franken für Ehepaare.

² Diese Einkommensgrenzen werden um 10 000 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.

Art. 3

Versicherte und Familien, deren Bruttoeinkommen 150 000 Franken oder deren Bruttovermögenswerte 1 Million Franken übersteigen (Code 3.91), haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 4

¹ Die Ansätze der Prämienverbilligung für das Jahr 2006 werden wie folgt festgesetzt:

- 23 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 40 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

- 63 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 73 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen 60 % oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 100 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Personen, die von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden.

² Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie.

³ Der massgebende Betrag der Durchschnittsprämie entspricht demjenigen, der vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung vom 25. Oktober 2005 für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV festgelegt wurde.

⁴ Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als die volle Nettoprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Versicherten.

Art. 5

¹ In Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV erhalten Bezüger von Ergänzungsleistungen die Prämienverbilligung ausschliesslich auf dem Weg über die Ergänzungsleistungen, indem der Betrag der massgebenden Durchschnittsprämie nach der genannten Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu den Ausgaben gezahlt wird, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden.

² Die ausgerichtete Ergänzungsleistung entspricht mindestens dem Betrag dieser Durchschnittsprämie.

Art. 6

Die Verordnung vom 11. Januar 2005 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien (SGF 842.1.13) wird aufgehoben.

Art. 7

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Der Kanzlerin:
D. GAGNAUX